confirmiert und approbiert. Entgegen, und da die Geist- und Weltliche HH. Vorsteher Ao. 1720. Villeicht zu vermeintlich besserer Sicherheit, Ihre Fürstl. Gnad. zu Trient, die Sach abermahl vorgetragen, und gebetten allenfalls die nöthige Lossprechung beym Päbstlichen Stuel selbst, befördern zu helffen, ist hierüber in der erfolgten Bischofflichen Signatur V. 14. April 1720. ein solches decretiert worden, daß d. nachmittagige act zwar in allweg abgestellt zu verbleiben habe, jedoch an dessen statt, zum dritten Jahr, wann die grosse Procession einfahlt, zu Ehren des H.rn Georgii, und d. H. Margreth, ain Armer V. Fuß auf geklaidet: und ain Arme Magd mit 50 fl.: dotiert werden solle, und zwar fordist jene, so respee den Namen Georg und Margreth tragen, mit welchen d. votum, wann eines seyn sollte, zu besserer Gewissens-Versicherung, verwendet: und auf allenfahl mit Bischoffl. authoritet, all nöthige dispensation und absolution gegeben werde. Allein in gehaltenen Nachschlag sowohl d. Raths Prothocollen, als Stadtbaumaister-Raittungen, ist nit ersichtlich, daß diese obligation mit Beklaid- und dotierung d. armen Personen, bißhero jemahls beobachtet: oder erfüllet worden wäre. Und diß alles gibt anfangs allegirt Informations-Endtwurff.

Ob nun wohl einer löbl.rn Raths deputation, in ansehung seit Ao. 1720. her, in löbl. Raths-Collegio, mit ist absterbung d. meisten Raths-Membern, sehr grosse Ver